

Wir Bürgermeistere und Hundert Männer der Stadt Rostock thun kund und bekennen, für Uns und Unsere Nachkommen in Unseren Aemtern, hiemit und in Kraft dieses offenen Briefes, daß Uns zur Bezahlung der Bedürfnisse der Stadt-Kasse in termino ... dieses Jahres baar angeliehen und vorgestrecket habe ... zur Bezahlung der Stadt-Schulden ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1800?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1684394929>

Druck Freier  Zugang



Wir Bürgermeistere und Hundert Männer
der Stadt Rostock thun kund und bekennen, für
Uns und Unsere Nachkommen in Unseren Aemtern, hiemit
und in Kraft dieses offenen Briefes, daß Uns

zur Bezahlung der Bedürf-
nisse der Stadt-Kasse in termino dieses
Jahres baar angeliehen und vorgestrecket habe, die Summe
von Thaler Courant schreiben

Thaler Courant, welche Summe
Wir bereits richtig empfangen, und zur Bezahlung der
Stadt-Schulden, mithin zum allgemeinen Stadt-Besten
und Nutzen eines jeden Einwohners hinwieder ver-
wandt haben.

Wir entsagen folchemnach der Ausflucht des nicht
wircklich gezahlten und zu der Stadt wahrem Besten nicht
angewandten Geldes, wie solches am bündigsten gesche-
hen kann oder mag; gereden und geloben auch

oder sonstigen getreuen Inhaber dieses Briefes,
ebengedachte Anleihe, nach einer vorgängigen, beyden
Theilen freystehenden, halbjährigen Loskündigung, hin-
wieder abzutragen, und selbige inzwischen, und so lange sie
un-

unabgegeben stehen bleibt, alljährlich mit
vom Hundert in gleicher Münze zu verzinsen, und diese
Zinsen in termino , auch hiernächst das
Capital selbst, prompt entrichten zu lassen.

Damit aber

so wenig an dem Capital als den Zinsen auf
irgend eine Weise gefährdet werden möge: so setzen Wir
selben sämmtliche dieser Stadt- und Gämmerey-
Güter, Ländereyen und Grundstücke, jura, nomina
et actiones, nicht nur gegenwärtige, sondern auch zu-
künftige nichts ausbeschieden, zum wahren wesentlichen
Unterpfande, um sich im Säumungs-Falle willfährlich,
bester Gelegenheit nach, per vias paratissimae
executionis et immissionis, bezahlt zu machen.

Wir begeben Uns auch, für Uns und Unsere Nach-
kommen und gesammte Stadt, allen und jeden wider
diese Verschreibung zu machenden Einreden und Rechts-
Wohlthaten, sie haben Namen wie sie wollen, inson-
derheit aber der gemeinen Regel, daß eine allgemeine
Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere vorherge-
gangen; nicht minder allen ungewöhnlichen Unglücks-
Fällen, welche der große Gott von dieser Stadt abwen-
den wolle, in der bündigsten Form Rechtens. Alles für
Uns und Unsere Nachkommen und gesammte Stadt
getreulich und ohne Gefahrde.

Urkund-

Urkundlich unter Unserm größern Stadt-Siegel.
So geschehen Rostock den



MK-11350⁴¹
MK.2003.VI.37

ir Bürgermeistere und Hundert Männer
der Stadt Rostock thun fund und bekennen, für
uns und Unsere Nachkommen in Unseren Nächtern, hiemit
und in Kraft dieses offenen Briefes, daß uns

zur Bezahlung der Bedürf-
Stadt-Kasse in termino dieses
ar angeliehen und vorgestreckt habe, die Summe
Thaler Courant schreiben

Thaler Courant, welche Summe
s richtig empfangen, und zur Bezahlung der
ulden, mithin zum allgemeinen Stadt-Besten
n eines jeden Einwohners hinwieder ver-
en.

entsagen solchemnach der Aussflucht des nicht
zahlten und zu der Stadt wahrem Besten nicht
en Geldes, wie solches am bündigsten gesche-
der mag; gereden und geloben auch
der sonstigen getreuen Inhaber dieses Briefes,
e Anleihe, nach einer vorgängigen, beyden
eystehenden, halbjährigen Loskündigung, hin-
tragen, und selbige inzwischen, und so lange sie

un-

